



An die

- Bezirksregierungen und
- Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landesverband Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Kommunalpolitische Vereinigungen

04. April 2022

**Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen:
Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen
im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie**

Aktualisierung des Erlasses vom 17. Januar 2022

Hinweis:

Dieser Erlass ist mit dem zuletzt veröffentlichten Erlass vom 17. Januar 2022 nicht vergleichbar. Daher wird auf eine Kenntlichmachung der Änderungen verzichtet.

¹Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 1. April 2022 mit Wirkung ab dem 3. April 2022 eine geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) erlassen.

²Mit dieser Änderung sind die zuvor für kommunale Gremiensitzungen geltenden verbindlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben entfallen. ³Nur für Bereiche mit besonders hohen Risiken werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verbindliche Regelungen getroffen.

⁴Gerade für den Schutz gesundheitlich besonders gefährdeter Personen kommt der Eigenverantwortung und dem solidarischen Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger eine große Bedeutung zu. ⁵Ziel muss es sein, dass alle ihr Verhalten so ausrichten,



dass auch diese Personen nicht von einer Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind. ⁶Zur Unterstützung dieses eigenverantwortlichen Verhaltens hat das für Gesundheit zuständige Ministerium mit der neuen Verordnung allen Bürgerinnen und Bürgern Empfehlungen zum infektionsgerechten Verhalten gegeben.

- Anlage 1 zur CoronaSchVO nimmt allgemeine Verhaltensempfehlungen zum Infektionsschutz auf
- Anlage 2 zur CoronaSchVO fasst in Ziffer 1 grundsätzliche Empfehlungen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind, zusammen.

⁷§ 2 Absatz 3 CoronaSchVO sieht vor, dass im Rahmen des Hausrechts die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Maskenpflicht) erfolgen kann:

⁸In Bezug auf die Durchführung kommunaler Gremiensitzungen können entsprechende Entscheidungen auf der Grundlage des Ordnungs- und Hausrechts der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 51 Absatz 1 GO NRW bzw. der Landrätin oder des Landrates nach § 36 Absatz 1 KrO NRW getroffen werden.

⁹Die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen dient in besonderem Maße dazu, dass Recht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf ungestörte Mandatsausübung zu gewährleisten. ¹⁰Die Sitzungsordnung umfasst dabei über den formalen Sitzungsablauf hinaus auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das auf den Ausgleich der schutzwürdigen Funktionsinteressen der - einer Teilnahmepflicht unterliegenden - Gremienmitglieder untereinander abzielt. ¹¹Je empfindlicher und schutzwürdiger die Position dessen ist, dem die Rücksichtnahme bei der Wahrnehmung seines Mandats zugutekommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden.

¹²Hier muss im Einzelfall eine Abwägung dazu erfolgen, was einerseits den Begünstigten und andererseits den Belasteten nach Lage der Dinge billigerweise zugemutet werden kann. (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.09.1982 - 15 A 1223/80.) ¹³In kommunalen Gremiensitzungen kann es daher gerechtfertigt sein, den aus der Anwesenheit von Zuhörenden und Gremienmitgliedern resultierenden Gesundheitsrisiken für die Mandatsträgerinnen und -träger durch geeignete Vorkehrungen entgegenzuwirken. (Vgl. VG Bayreuth, Beschluss v. 13.09.2021 – B 9 E 21.1008.)

¹⁴Sowohl die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (Vgl. hierzu VGH München, Beschluss v. 08.06.2021 – 4 CE 21.1599) als auch die Verpflichtung zur Durchführung eines Tests für Nicht-Immunisierte (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 30.09.2021,



AZ 15 B 1529/21; vgl. auch VG Schwerin, Beschluss vom 15.09.2021 - 3 B 1551/21 SN) greifen dabei nach der im bisherigen Pandemieverlauf entwickelten Rechtsprechung angesichts der Infektionsrisiken bei hohen Inzidenzen nur in geringfügigem Maße in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein.

¹⁵Dabei ist allerdings zu beachten, dass durch ggf. erforderliche Testungen Kostenbelastungen bei den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern nicht entstehen dürfen (OVG NRW, Beschluss vom 30.09.2021, AZ 15 B 1529/21). ¹⁶Auf die bis zum 30. Juni 2022 weiter zur Verfügung stehenden kostenfreien Bürgertestangebote gemäß Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1) sowie die Möglichkeit beaufsichtigter Selbsttests ist bei Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen im Wege des Hausrechts hinzuweisen.

¹⁷Ratsmitgliedern mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, den Sitzungen weiterhin fernzubleiben.

¹⁸Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona-und-kommunale-Verfahren@mhkgb.nrw.de

gez.

Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär